



MARKT METTEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 17.01.2023
Beginn:	18.00 Uhr
Ende	19.30 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Metten

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Moser, Andreas, M.A. (Univ.) Erster
Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Augustin, Miriam
Degenhart, Siegfried
Eckmeier, Gerald
Eichinger, Wolfgang, Dr.
Haering, P. Markus
Kust, Petra
Murr, Stefan
Paukner, Wolfgang
Schmid, Richard
Schuhbaum, Thomas
Stadler, Herbert
Tremmel, Thomas
Wagner, Stephan
Weinzierl, Sandra

Schriftführer

Augustin, Reinhold
Kraus, Stefan

-

Chrzon, Frank

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Schwinger, Matthias	entschuldigt
Zeitlhöfler, Markus	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.12.2022
Vorlage: BV/001/2023
2. Bauvorhaben
- 2.1 Voranfrage auf Befreiung vom Bebauungsplan "Berg Süd" wg. Überschreitung der Baugrenze für Garage auf Grundstück Joseph-Artmeier-Str. 14, OT Berg, Flur-Nr. 666/17 Gemarkung Metten
Vorlage: BV/011/2023
- 2.2 Voranfrage zum Bauvorhaben Deggendorfer Str. Flur-Nr. 212/4 Bau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten
Vorlage: BV/012/2023
- 2.3 Antrag auf Baugenehmigung auf dem Grundstück Heiglbergsiedlung 13 A, Flur-Nr. 205/18 der Gemarkung Metten, Neubau eines Kinderzimmers durch Aufstockung
Vorlage: BV/006/2023
- 2.4 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 6 WE und 2 Fertiggaragen auf dem Grundstück Kaiser-Heinrich-Str., Flur-Nr. 476/44 der Gemarkung Metten
Vorlage: BV/010/2023
3. Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Örtliche Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2021 und Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2021 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO
Vorlage: BV/021/2023
4. Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO
Vorlage: BV/022/2023
5. Nutzung des Wappens des Markt Metten durch einen Dritten für Wappenpräsentation
Vorlage: BV/015/2023
6. Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG); Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages des Marktes Metten
Vorlage: BV/017/2023
7. Vollzug der GO; Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Einrichtung einer "Mittagsbetreuung an der Grundschule" des Marktes Metten
Vorlage: BV/018/2023
8. Vollzug der GO und des KAG; Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung "Mittagsbetreuung an der Grundschule" des Marktes Metten
Vorlage: BV/019/2023
9. Durchführung von Gratulationen bei Geburtstagen
Vorlage: BV/020/2023
10. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 06.12.2022
Vorlage: BV/002/2023
11. Bekanntgaben und Anfragen
Vorlage: BV/003/2023

Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser eröffnet um Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.12.2022

Sachverhalt:

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.12.2022 wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

2 Bauvorhaben

2.1 Voranfrage auf Befreiung vom Bebauungsplan "Berg Süd" wg. Überschreitung der Baugrenze für Garage auf Grundstück Joseph- Artmeier-Str. 14, OT Berg, Flur-Nr. 666/17 Gemarkung Metten

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass eine Voranfrage auf Befreiung vom Bebauungsplan "Berg Süd" wg. Überschreitung der Baugrenze für Garage auf Grundstück Joseph-Artmeier-Str. 14, OT Berg, Flur-Nr. 666/17 Gemarkung Metten vorliegt. Der künftige Bauwerber, beabsichtigt eine Änderung der Lage der Garage und damit einhergehenden Baugrenzüberschreitung. Intention ist den Garten nach Süden auszurichten und im schattigen Nordteil die Garage zu etablieren. Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden von dem geplanten Bauvorhaben eingehalten.

Eine Zustimmung zur Abweichung sollte nicht erteilt werden. Der Bebauungsplan gibt eine geordnete Bebauung vor und diese soll nicht durch willkürliche Bebauung außerhalb der Baugrenzen außer Kraft gesetzt werden. Der MGM hatte bereits in der Sitzung vom 11.01.2022 einem Antrag auf Befreiung wegen einer ähnlichen Überschreitung der Baugrenzen für eine Garage auf dem Flur-Nr. 672/16 sein Einvernehmen nicht erteilt. Die Vorgaben des Bebauungsplanes sind einzuhalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Voranfrage auf Befreiung vom Bebauungsplan "Berg Süd" wg. Überschreitung der Baugrenze für eine Garage auf Grundstück Joseph-Artmeier-Str. 14, OT Berg, Flur-Nr. 666/17 Gemarkung Metten Kenntnis erhalten. Das Bauungskonzept des B-Plan „Berg-Süd“ ist umzusetzen, der angefragten Befreiungen bzgl. Verschiebung der Garage und damit Überschreitung der Baugrenzen wird nicht zugestimmt. Die Vorgaben des Bebauungsplanes sind einzuhalten.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

2.2 Voranfrage zum Bauvorhaben Deggendorfer Str. Flur-Nr. 212/4 Bau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten

Sachverhalt:

Bürgermeister Mooser informiert, dass auf dem Grundstück Deggendorfer Str. mit der Fl-Nr. 212/4 eine Voranfrage zur Umsetzung eines Neubaus eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten und fünf Stellplätzen vorliegt.

Der Eigentümer des Grundstücks will den östlich liegenden Grundstücksteil (ca. 167 m²) künftig mit dem Nachbargrundstück 212 verschmelzen. Das Grundstück 212/4 soll geteilt werden. Das Bestandsgebäude auf dem mittigen Grundstücksteil (ca. 305 m²) soll beibehalten werden. Hier sind eine PKW-Garage und ein Stellplatz geplant.

Im westlichen Grundstücksteil soll auf einer Teilfläche von ca. 380 m² an der Deggendorfer Straße ein Gebäude mit zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss mit Flachdach errichtet werden. Insgesamt sind drei Wohneinheiten geplant. Die Errichtung der Gebäude ist aufgrund der topographischen Gegebenheiten in Hangbauweise vorgesehen. Die erforderlichen PKW-Stellplätze und die Zufahrt befinden sich auf dem Grundstück entlang der Deggendorfer Straße.

Es liegen mehrere Abweichungen vom B-Plan vor, die der Übersicht halber tabellarisch dargestellt werden.

GRUND	VORGABE B-PAN	ABWEICHUNG
BAUGRUNDSTÜCK	Mindestgröße von 480 m ² vorgesehen	Geplant sind 380 m ²
DACHFORM	Satteldach	Flachdach (mit Grünflächenanteil und PV)
WOHNEINHEITEN	2 Wohneinheiten zulässig	3 Wohneinheiten geplant
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	0,6	0,79
BAUGRENZEN	In Deckblatt 5 vorgegeben	Abweichung erforderlich
STELLPLÄTZE	6 gesamt (2 pro WE)	5 vorgesehen

Nach dem Bebauungsplan wird eine Mindestgröße für Baugrundstücke vorgegeben (480 m²). Hier ist eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plan „Metten Süd“ erforderlich. Für das Grundstück sind lediglich 380 m² vorgesehen. Der Bauwerber möchte aus umweltfreundlichen Gründen die Dachform Flachdach wählen. Das Flachdach soll aus einer Grünfläche mit Solaranlagen bestehen. Diese Dachform ist nach dem B-Plan nicht vorgesehen. Das geplante Gebäude besteht aus 2 Vollgeschossen und einem Dachgeschoss mit insgesamt 3 Wohneinheiten. Laut dem Bebauungsplan sind pro Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig und die Zahl der Vollgeschosse auf maximal 2 festgelegt.

Das geplante Gebäude ist an der Süd- und Nordseite passend zur Baugrenze geplant. An der westlichen Seite müsste die Baugrenze um ca. 4 Meter erweitert werden. Die im Bebauungsplan festgesetzte Werte für Grundflächenzahl (GRZ) wird nicht überschritten (GRZ= 0,35). Die geplante Geschossflächenzahl ist 0,79, zulässig nach dem Bebauungsplan wären hier 0,6.

Die Erschließung ist gesichert. Der Anschluss der Regen -und Schmutzwasserleitung für das zu bebauende Grundstück erfolgte bereits im Rahmen der Sanierung der Deggendorfer Str.

Mit einer weiteren Nachverdichtung auf dem Grundstück ist vorerst aufgrund der bestehenden Bebauung nicht zu rechnen. Die genannten erforderlichen Befreiungen werden vermutlich die Grundzüge der Planung berühren, so dass eine Befreiung nicht möglich ist.

Der Bebauungsplan Metten Süd wäre daher in seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen mit Deckblatt Nr. 10 für das erwähnte Grundstück zu ändern. Anlass wäre auch die Verlegung von Grundstücksgrenzen. Die aktuell festgeschriebenen Baugrenzen können nicht mehr eingehalten werden und bedürfen einer Neufestsetzung.

In der anschließenden Diskussion wird angemerkt, dass im Umfeld des Bauvorhabens bereits eine sehr dichte Bebauung besteht. Es gibt hier bereits massive Verkehrs- und Parkprobleme. Dies macht es notwendig, dass die Anzahl der festgesetzten Stellplätze auf jeden Fall eingehalten wird. Der Baukörper wird als zu massiv angesehen, die Anzahl der Wohnungen kann sicherlich auf zwei reduziert werden. Abschließend wird festgelegt, der Befreiung nicht zuzustimmen. Eine Aussage zu möglichen Zugeständnissen erfolgt nicht. Der Bauwerber soll eine an den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgerichtete Planung erstellen und vorlegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt der Voranfrage zur Umsetzung eines Neubaus eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten und fünf Stellplätzen, auf dem Grundstück Deggendorfer Str. mit der Fl-Nr. 212/4 sein Einvernehmen nicht. Das Bauvorhaben ist an die Festsetzungen des B-Plan „Metten Süd“ anzupassen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

2.3 Antrag auf Baugenehmigung auf dem Grundstück Heiglbergsiedlung 13 A, Flur-Nr. 205/18 der Gemarkung Metten, Neubau eines Kinderzimmers durch Aufstockung

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass die Eigentümerin des Grundstücks Heiglbergsiedlung 13a, Metten, mit der Flur-Nr. 205/18 der Gemarkung Metten einen Antrag auf Baugenehmigung gestellt hat. Die Bauwerberin möchte das bestehende Gebäude mit dem Neubau eines Kinderzimmers mit einer Grundfläche von 18,28m² aufstocken. Das Grundstück liegt im planungsrechtlichen Innenbereich. Anpassungen an die Erschließung sind nicht notwendig. Zusätzliche Versiegelungsflächen entstehen nicht. Gemeindliche Gründe, das Vorhaben zu verweigern bestehen nicht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Kinderzimmers durch Aufstockung auf dem Flur-Nr. 205/18 der Gemarkung Metten sein einvernehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

2.4 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 6 WE und 2 Fertiggaragen auf dem Grundstück Kaiser-Heinrich-Str., Flur-Nr. 476/44 der Gemarkung Metten

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass die Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Deggendorf auf dem Grundstück der Kaiser-Heinrich-Str. mit der Flur-Nr. 476/44 einen Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit sechs Wohneinheiten und zwei Fertiggaragen gestellt hat.

Gleichzeitig stellt die Antragstellerin einen Antrag auf Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Die Abweichung betrifft die erforderlichen Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 3 BayBO. Die Abstandsflächen der Fertiggaragen und dem Wohngebäude überlagern sich teilweise. Auf den nach Art. 7 Abs. 3 BayBO erforderlichen Kinderspielfeld soll verzichtet werden. Begründet wird dies, mit einer vorwiegend für ältere Personen vorgesehenen Nutzung des Gebäudes. (2-Zimmer-Wohnungen) Auf dem gegenüberliegenden Grundstück, welches sich im Besitz der Bauherrin befindet, gibt es zu zudem einen Spielfeld, welcher mitgenutzt werden kann.

Zusätzlich wird ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gestellt. Derzeit gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kälberweide“ vom 18.11.1963 mit seinen Änderungen. Der geplante neue Bebauungsplan „Eichenhainstraße-Frühlingstraße“ mit Stand Vorentwurf vom 06.09.2022 ist noch nicht rechtskräftig und wird in einem der nächsten Sitzungen im Gremium der rechtlichen Abwägung unterzogen.

Es wird eine Abweichung der Dachform beantragt. Nach dem aktuellen B-Plan sind nur Satteldächer zulässig. Der Vorentwurf der Überarbeitung sieht auch Pult- und Flachdächer vor. Die beantragte Dachform eines Walmdachs mit 16°, wird dahingehend begründet, dass dieses eine optimale Flächenausnutzung gewährleistet. Weiterhin führt der Bauherr die Begründung an, dass auf dem Fl-Nr. 477/3 ebenfalls ein Walmdach bereits vorhanden ist.

Die Bebauung der Fertiggaragen und Stellplätze liegt geringfügig außerhalb der Baugrenzen des neuen Bebauungsplanes. Die Garagenvorplätze haben einen ausreichenden Abstand zur Straßenfläche.

Der derzeit gültige B-Plan sieht hingegen keine Baugrenzen vor. Das Wohngebäude befindet sich nach dem neuen geplanten B-Plan innerhalb der Baugrenzen.

Die Erschließung ist durch vorhandene Infrastruktur gesichert. Es entstehen neue Versiegelungsflächen, die eine ausreichende Oberflächenwasserrückhaltung erforderlich machen. In der anschließenden Diskussion wird vorgebracht, dass sich der bestehende Spielplatz in einem schlechten Zustand befindet. Der Hinweis auf die Ertüchtigung sollte an den Eigentümer erfolgen. Zu Bedenken gegeben wird, dass das Vorhaben nicht auf eine Gewinnmaximierung ausgelegt ist. Es wäre möglich, dem Vorhaben zuzustimmen und eine Entscheidung, ob die Befreiungen erteilt werden können, durch die Genehmigungsbehörde herbeigeführt wird. Hierzu wird erklärt, dass die vorgesehenen Dachformen der Überarbeitung beizubehalten sind und daher das Einvernehmen nicht erteilt werden sollte.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 476/44 der Gemarkung Metten zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten und 2 Fertiggaragen sein Einvernehmen nicht. Die Dachform ist den im Vorentwurf der Überarbeitung des Bebauungsplanes anzupassen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

3 Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Örtliche Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2021 und Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2021 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, MGR Stephan Wagner, bringt das Protokoll der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis. Abschließend teilt er mit, dass der Rechnungsprüfungsausschuss dem Marktgemeinderat die Feststellung der Jahresrechnung 2021 und die anschließende Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO empfiehlt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Jahresrechnung 2021

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben i. H. v. 8.053.130,86 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben i. H. v. 4.822.802,94 €

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

4 Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser nimmt als Leiter der Verwaltung nicht an der Abstimmung teil und übergibt die Sitzungsleitung an den zweiten Bürgermeister Herbert Stadler.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung für das Rechnungsjahr 2021.

Nach der Abstimmung übernimmt Bürgermeister Moser wieder die Sitzungsleitung.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

5 Nutzung des Wappens des Markt Metten durch einen Dritten für Wappenpräsentation

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass eine Anfrage zur Nutzung des Wappens des Markt Metten für eine Internetseite vorliegt. Der Betreiber der Seite www.ortswappen.de hat bereits 9000 Wappen inkl. Beschreibung von unterschiedlichen Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Webseite dient für alle Interessierten, die sich über Wappen und deren Geschichte beschäftigen wollen. Eine zitierte Mitteilung der Regierung von Oberfranken sieht die Verwendung des bayrischen Staatswappen als genehmigungsfrei an.

Anders verhält es sich nach Art. 4 Abs. 3 Gemeindeordnung. „Von Dritten dürfen Wappen und Fahnen der Gemeinde nur mit deren Genehmigung verwendet werden.“

Das Recht der Gemeinde, Hoheitszeichen zu führen, gibt ihr auch die Berechtigung, Dritte von ihrem Gebrauch auszuschließen und zu bestimmen, wer unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art das Wappen oder die Fahne verwenden darf. Das ergibt sich bereits daraus, dass die Hoheitszeichen vom Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Gemeinde erfasst werden. Das Recht der Gemeinde ist nicht verletzt, wenn jemand ihr Wappen nur im Sinn einer Herkunftsbezeichnung gebraucht, damit also lediglich einen Hinweis auf die Herkunft oder den örtlichen Wirkungsbereich des Wappennutzers geben will (Dahlen/Neu, KommP BY 1999 S. 212 m. w. N.)

Ein Missbrauch des Wappens ist für die Nutzung der Internetseite nicht erkennbar. Die Zustimmung der Nutzung soll erteilt werden, da hier vor allem eine wissenschaftliche Darstellung etabliert wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Anfragenden sein Einvernehmen, die Nutzung des Wappens inkl. Kurzbeschreibung auf der Internetseite www.ortswappen.de zur Verfügung zu stellen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

6 Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG); Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages des Marktes Metten

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften keine Straßenausbaubeiträge erhoben werden können. Daher ist die Straßenausbaubeitragssatzung des Marktes Metten vom 05.06.2003 ohne rechtliche Grundlage. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Satzung aufzuheben. Dies erfolgt durch den Erlass einer Aufhebungssatzung. Der Inhalt der Aufhebungssatzung wurde dem Marktgemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragssatzung) des Marktes Metten:

§ 1

Die Satzung des Marktes Metten über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 05.06.2003 (Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln des Marktes Metten vom 05.06.2003) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

7	Vollzug der GO; Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Einrichtung einer "Mittagsbetreuung an der Grundschule" des Marktes Metten
----------	--

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass für die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule eine Satzung im Jahr 2000 erlassen wurde. Aufgrund der vorhandenen Ganztagesbetreuung, die seit eingeführt wurde, ist diese Satzung nicht mehr erforderlich. Formell ist die Satzung daher durch eine Satzung aufzuheben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule“ des Marktes Metten:

§ 1

Die Satzung des Marktes Metten für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule“ vom 17.05.2000 (Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln des Marktes Metten vom 18.05.2000), zuletzt geändert mit Satzung vom 29.09.2004, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

8	Vollzug der GO und des KAG; Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung "Mittagsbetreuung an der Grundschule" des Marktes Metten
----------	---

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass mit der Aufhebung der Nutzungssatzung für die Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule auch die Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung keine rechtliche Bedeutung mehr hat. Diese ist daher auch aufzuheben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule“ des Marktes Metten:

§ 1

Die Satzung des Marktes Metten für die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule“ vom 17.05.2000 (Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln des Marktes Metten vom 18.05.2000), zuletzt geändert mit Satzung vom 15.05.2013, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

9 Durchführung von Gratulationen bei Geburtstagen

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass Geburtstagskarten zum 18., 50., 60. und ab dem 70. Lebensjahr jährlich durch den Markt Metten versandt werden. Für den 70., 75., 80., 85. Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag jährlich wird zudem eine Flasche Wein oder Sekt als Geschenk persönlich durch einen Vertreter des Marktes Metten überreicht.

Insbesondere die persönliche Überreichung bringt oft Probleme mit sich. Bei den Personen wird telefonisch der Besuch zur Gratulation angekündigt. Hier ist festzustellen, dass aus verschiedenen Gründen ein Besuch überwiegend nicht gewünscht wird. Auch das Geschenk eines alkoholischen Getränkes wird vielfach als problematisch angesehen.

Aus diesem Grunde sollte überlegt werden, ob die Vorgehensweise in Bezug auf die Überbringung von Geschenken geändert werden sollte. Denkbar ist, dass die runden und halbrunden Altersjubilaren ab 70 neben der schriftlichen Gratulation halbjährlich eine Einladung zu einer gemeinsamen Veranstaltung mit Verköstigung erhalten. Dieses Vorgehen wird von einigen Kommunen im Landkreis praktiziert und sehr gerne von den Jubilaren angenommen. Der soziale Gesichtspunkt steht durch dieses Treffen von gleichaltrigen Personen, die sich aus der Vergangenheit vielleicht kennen, sicherlich im Mittelpunkt und wird gerne angenommen werden.

Im Jahr 2023 sind 134 Geburtstage mit „Geschenkübergabe“ vorgesehen. Bei einem gemeinsamen Essen halbjährlich wären hier 67 Personen anwesend. Gemäß der aktuellen Rückmeldung würde die Hälfte das Angebot eines Essensganges annehmen. Dies wären ca. 30 Personen pro Halbjahr, bei einer Annahme von 75 % wären dies ca. 50 Personen.

Die genannte Vorgehensweise könnte auch auf die Ehejubiläen mit Geschenkübergabe angewendet werden. Geschenke werden zum 50., 60., 65. und 70. Ehejubiläum überreicht. Im Jahr 2023 fallen insgesamt 18 Gratulationen an.

In der Diskussion wird die Idee als gut angesehen. Angemerkt wird, dass aus eigener Erfahrung gerade alleinstehende Personen sich sehr über einen Besuch des Bürgermeisters freuen. Nur große Städte laden die Jubilare zum Essen ein. Aus diesem Grunde sollte die bisherige Vorgehensweise beibehalten werden. Entgegengehalten wird hier, dass viele Personen am Jubiläumstag nicht zuhause angetroffen werden. Vorgeschlagen wird ferner, die Personen in Alters- und Pflegeheimen nicht zu vergessen, da es für diese Personen schwierig werden wird, an einer Veranstaltung teilzunehmen. Abschließend wird ergänzt, dass die Regelung wieder geändert werden kann. Die vorgeschlagene Neuregelung ist als besser anzusehen, da in der Gesellschaft bei der Veranstaltung sozialer Kontakt möglich ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass als Geschenk für den 70, 75, 80., 85. Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag eine Einladung zu einem gemeinsamen Essen erfolgt. Der Termin findet halbjährlich statt. Die Übersendung der Gratulationskarten erfolgt weiterhin. Für Ehejubiläen gilt die gleiche Regelung, es erfolgt eine gemeinsame Veranstaltung.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 2

10 Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 06.12.2022

Mitteilung:

- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der Planungsauftrag für den Bauhof und das Mehrfamilienhaus Egger Straße 70 stufenweise vorerst bis zur Leistungsstufe 7 an ein Ing.Büro aus dem Landkreis Deggendorf vergeben wird.
- Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Markt Metten weiterhin die Optionsregelung zur Anwendung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UstG i. V. mit § 27a Abs. 22a UstG über den 31.12.2022 hinaus in Anspruch nimmt, sofern hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat vom Inhalt der Messungsanerkennung zum Erschließungsvertrag URNr. K 137/2016 wegen Tausch der Grundstücke Flur-Nr. 460/104, 470/28 mit Grundstücken Flur-Nr. 470/27 und 470/26 der Gemarkung Metten, beurkundet mit UVZ-Nr. K 1876/2022 vom 11.11.2022 durch das Notariat Deggendorf Kenntnis erhalten und genehmigt diesen vollinhaltlich.
- Der Marktgemeinderat beschließt, dass grundsätzlich auch Vereine, die nicht im Markt Metten ansässig sind, die Turnhalle der Abt-Utto-Grundschule benutzen können. Die schulische Nutzung der Turnhalle ist dabei vorrangig vor der Vereinsnutzung. Die Mettener Vereine haben das Vorrecht vor auswärtigen Vereinen. Im Einzelfall entscheidet die Verwaltung über die Turnhallenbenutzung durch Vereine. Die Regelungen für die auswärtigen Vereine sind anzupassen.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass 2023 weitere zwei Personen eine Bürgermedaille erhalten sollen.
Die Ehrungen werden in einem würdigen Rahmen im Jahr 2023 in Absprache mit dem Benediktinerstift Metten im Festsaal des Klosters erfolgen.
- Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.11.2022 wird genehmigt. Die angesprochenen Änderungen im TOP „Bekanntmachungen und Anfragen“ sind entsprechend zu ändern.

Zur Kenntnis genommen

11 Bekanntgaben und Anfragen

Mitteilung:

Weg nach Uttobrunn:

MGR Wolfgang Paukner erklärt, dass der Weg von der Gemeindeverbindungsstraße Riedfeld nach Uttobrunn in einem sehr schlechten Zustand ist. Der Weg ist Bestandteil des Pilgerweges „Via Nova“. Der Zustand gibt ein schlechtes Bild ab. Es wird informiert, dass der Weg ab dem Schalterbach auf Deggendorfer Stadtgebiet liegt. Mit Deggendorf wird Kontakt aufgenommen, ob der Wegzustand verbessert werden kann.

Sachstand Naturbad:

MGR Gerald Eckmeier stellt die Frage, wie der Sachstand zum Neubau des Naturbades ist. Bürgermeister Moser informiert, dass der LEADER-Förderbescheid entgegen von anderslautenden Aussagen vermutlich erst im Laufe des Februars 2023 aus formalen Gründen der Prüfung, vorliegen wird. Vor der Förderzusage darf mit dem Bau nicht begonnen werden. Auf weitere Nachfrage von MGR Eckmeier zu den bereits begonnen Abbrucharbeiten erklärt Bürgermeister Moser, dass nur das Innenleben des Technikgebäudes rückgebaut wird. Die Technik des Gebäudes und das Gebäude selbst wird beim Naturbad nicht mehr benötigt.

Gehweg an der Neuhausener Straße:

MGR Petra Kust erklärt, dass der Gehweg entlang des Sportplatzes an der Neuhausener Straße durch Baumwurzeln aufgeworfen wird. Hier sollten Maßnahmen erfolgen, da durch die Unebenheiten bereits Gefahren bestehen. Mitgeteilt wird hierzu, dass in Deggendorf bei gleichartigen Fällen Hügel aus Asphalt angebracht wurden.

Schäden an der Kinderkrippe St. Josef:

MGR Stephan Wagner erklärt, dass an der Außenfassade der Kinderkrippe St. Josef Ausblühungen vorhanden sind. Diese vermeintlichen Schäden müssen begutachtet werden.

Hundekotbeutel:

MGR Wagner erklärt, dass bereits vor Weihnachten keine Hundekotbeutel in den Behältern mehr sind. Bürgermeister Moser informiert, dass die Beutel rechtzeitig bestellt wurden. Es gibt aber leider Lieferschwierigkeiten. Es ist derzeit noch nicht absehbar, wann wieder welche vorhanden sind.

Bericht über Defibrillatoren:

MGR Wagner erklärt, dass zwei Defibrillatoren im Ortskern Metten angebracht wurden. Er schlägt vor, dass hierüber in der Presse berichtet werden sollte. Bürgermeister Moser informiert, dass ein entsprechender Pressetermin am 18.01.2023 stattgefunden hat. Eine Berichterstattung ist noch nicht erfolgt.

Straßenschäden in Berg:

MGR Thomas Tremmel erinnert daran, dass er bereits vor einiger Zeit die Straßenschäden in der Lehmberger Straße angesprochen hat. Es erfolgt die Mitteilung, dass die großen Schäden provisorisch mit Kaltteer behoben wurden. Vom Bauhof wurde eine Liste mit den reparaturbedürftigen Stellen vorgelegt. Diese hat eine Gesamtlänge von mehreren km ergeben. Der Bauhof ist angewiesen worden, diese Meldung zu überarbeiten und die Stellen mit den Schlaglöchern zu melden. Es sollen dann Angebote eingeholt und der Auftrag im Frühjahr 2023 vergeben werden. Problematisch kann ggf. belasteter Asphalt darstellen.

Kindergarten Metten:

MGR Richard Schmid bedankt sich für die geleistete Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses. Er sieht die großen Mängel, die angesprochen wurden, als erschreckend an. Hier sollten die Planer in die Pflicht genommen werden. Bürgermeister Moser informiert, dass auf Veranlassung bzw. unter Mithilfe des Planungsbüros bereits rechtliche Schritte gegen die ausführenden Firmen, die die Mängel verursacht haben, eingeleitet wurden. Die Probleme entstehen auch, weil die Vergabe an den günstigsten Bieter erfolgen muss. Wenn Firmen aus Nordhessen oder Nordrheinwestfalen die günstigsten Bieter sind, ist es schwierig, die Firmen zur Nachbesserung herzubringen. Eine Vergabe an örtliche Unternehmen, die ggf. nicht das günstigste Angebot hätten, wäre hier sinnvoller, ist aber rechtlich nicht möglich.

Nutzung von Wasserkraft am Perlbach:

Bürgermeister Moser informiert, dass der Markt Metten an das Benediktinerstift Metten mit dem Anliegen des Ausbaus der Wasserkraft des Perlbaches herangetreten ist. Das Benediktinerstift hat

mitgeteilt, dass es ein Anliegen des Benediktinerstiftes Metten ist, regenerativ Energie zu erzeugen. In Zusammenarbeit mit der die Wasserkraftanlagen des Klosters betreuenden Fachfirma wurde der Perlbach auf weitere Möglichkeiten der Wasserkraftnutzung hin geprüft. Hierbei hat sich ergeben, dass nach derzeitigem Stand der Technik eine wirtschaftliche Nutzung nicht sinnvoll möglich ist.

Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband (LPV):

Bürgermeister Moser informiert, dass mit der Flur-Nr. 323 ein weiteres Grundstück in die Pflege des Landschaftspflegeverbandes übergeben wurde. Das Wiesengrundstück liegt südlich von Hohenstein. Bisher erfolgte eine intensive Bewirtschaftung mit Düngung. Ab 01.04.2023 wird die Wiese extensiv mit zweimaliger Mahd bewirtschaftet. Dem bisherigen Pächter wurde die weitere Pflege angeboten. Weitere künftige Maßnahmen auf dem Grundstück werden dem Markt Metten ggf. vorgeschlagen, insbesondere am Rand zum Entwässerungsgraben. Das Grundstück befindet sich im geschützten FFH-Gebiet. Eine anderweitige landwirtschaftliche Nutzung, z.B. als Feld ist nicht zulässig. Es soll hier eine sehr wertvolle Fläche für den Naturhaushalt entstehen. Die Kosten für die Pflege werden aus dem Mitgliedsbeitrag des Marktes Metten finanziert. Zusätzliche Kosten fallen nicht an.

Gefälschter Brief im Namen des Markt Metten

Bürgermeister Moser informiert, dass ihm ein Brief mit Unterschrift des Bürgermeisters vorgelegt wurde. Hier wurde ein Bürger aufgefordert, dass er die Hinterlassenschaften seines Hundes zu entsorgen hat. Bei näherer Betrachtung ist aufgefallen, dass sowohl der amtliche Briefkopf als auch die Unterschrift des Bürgermeisters mit Siegel gefälscht sind. Vermutlich aus der Bekanntmachung der Winterdienstverpflichtungen ist die Unterschrift und das Siegel kopiert worden. Dies stellt vermutlich eine strafbare Handlung dar, der nachgegangen wird.

Vereinsvertreterbesprechung:

Bürgermeister Moser informiert, dass am Montag, den 06.02.2023 um 18:30 Uhr im Cafe am Kloster die Vereinsvertreterbesprechung stattfindet.

Nächste Sitzung:

Die nächste Sitzung wird am Dienstag, den 07.02.2023 stattfinden.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser um Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

M.A. (Univ.) Andreas Moser
Erster Bürgermeister

Reinhold Augustin
Schriftführung